

Bern, den 12. August 1870.

Kreisschreiben.

Der schweizerische Bundesrath

an

sämmtliche eidgenössische Stände.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Von dem Augenblicke an, wo in Folge des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland die gegenwärtige Geldkrisis in der Schweiz sich entwickelte, haben wir uns mit den Maßnahmen beschäftigt, die auf Seite des Bundes sowohl im eigenen Interesse als in demjenigen des Handels und der Industrie überhaupt für geboten erachtet werden mögen.

Eine erste Versammlung von Abgeordneten verschiedener schweizerischer Bankanstalten, welche auf den 26. Juli durch das eidg. Finanzdepartement nach Bern einberufen wurde, hat mehrfache Wünsche kund gegeben, denen unsererseits möglichst Rechnung getragen worden ist.

Wir haben vorerst durch zwei Beschlüsse, vom 30. Juli und 10. August abhin, die englischen Goldmünzen und diejenigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika tarifiert. Diese Maßregel, welche in ihrer Ausführung Anfangs auf einige Schwierigkeiten gestoßen ist, scheint nunmehr ihrem Zwecke zu entsprechen. Es hat bereits eine namhafte Einfuhr in englischen Goldmünzen nach der Schweiz stattgefunden.

In zweiter Linie haben wir sodann gemäß der von der Konferenz vom 26. Juli ausgesprochenen Ansicht versucht, im Auslande die Geldmittel zu finden, deren die Eidgenossenschaft bedarf, um den aus der politischen Lage für sie erwachsenden Anforderungen zu genügen. Die diesfalls gemachten Schritte haben bis jetzt nicht zum Ziele geführt; indessen werden wir nichts unterlassen, um Alles zu vermeiden, was die Finanzlage und den Geldmangel im Inlande noch erschweren könnte.

Das Finanzdepartement hat in dritter Linie sich bemüht, unter den verschiedenen schweizerischen Bankanstalten eine Vereinbarung über einen ausgedehnten Umlauf der Banknoten zu erzielen. Es wurde sämmtlichen schweizerischen Banken die Bildung eines schweizerischen Bankvereins vorgeschlagen.

Der daheringe Entwurf, von dem wir Ihnen beiliegend einen Abzug mitzutheilen die Ehre haben, bildete den Gegenstand der Berathungen einer Versammlung von Abgeordneten einer beträchtlichen Zahl von Banken, welche gestern, den 11. August, in Bern abgehalten worden ist. Diese Versammlung hat nach allgemeiner Besprechung der Sachlage einen Ausschuss beauftragt, über das Ganze der Frage einer neuen Konferenz sein Gutachten abzugeben.

Wir halten es nun für angemessen, das Ergebniss der dießfälligen Berathungen abzuwarten, bevor zu anderweitigen Maßnahmen geschritten wird. Wenn die der Privat-Initiative entsprungenen Bestrebungen sich als erfolglos erweisen sollten, so werden wir mit allem Ernste, den die Lage der Dinge zum Gebote macht, in Erwägung ziehen, ob zu außerordentlichen Maßnahmen zu schreiten sei. In diesem Falle, und wenn die Art der vorgeschlagenen Wege und Mittel es erforderte, würden wir uns beeilen, die Bundesversammlung einzuberufen. Wir haben übrigens bereits das Finanzdepartement beauftragt, Einleitungen für die allfällig nöthig werdenden Vorkehrungen zu treffen.

Indem wir uns die Ehre geben, Ihnen Vorstehendes zur Kenntniß zu bringen und den Grund mitzutheilen, warum wir bisher nicht geglaubt haben, zu einer außerordentlichen Einberufung der Rätthe zu schreiten, fügen wir bei, daß, wenn obigen Eröffnungen ungeachtet und gemäß Art. 75 der Bundesverfassung 5 Kantone diese Einberufung verlangen würden, ohne den Erfolg der nicht amtlichen, im Gange befindlichen Verhandlungen abzuwarten, wir selbstverständlich einem solchen Begehren unverweilt Folge geben werden.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

Bundesrathsbeschluß

in

Rekursache der Herren Gebrüder Lang in Oftringen,
Kantons Aargau, und Mithaste, betreffend Armensteuer
im Kanton Luzern.

(Vom 6. Juni 1870.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Herrn Gebrüder Lang in Oftringen, Kantons Aargau, und Mithaste, betreffend Armensteuer im Kanton Luzern;
nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements, und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Die Herren Gebrüder Lang besitzen in der Gemeinde Reiden, Kts. Luzern, eine Liegenschaft im Nettowerthe von 60,000 Franken, für welche Summe sie von der Gemeinde Reiden für das Armenwesen besteuert werden wollen. Die Herren Gebrüder Lang erhoben jedoch Einsprache; allein die Regierung des Kantons Luzern wies diese Einsprache am 22. November 1869 ab und begründete ihren Entscheid dahin:

Das Vermögen ab Liegenschaften, welche Kantonsbürgern oder Fremden angehören, die außer dem Kantone Luzern wohnen, sei gemäß § 4 Litt. c des Steuergesetzes an das Armenwesen derjenigen Gemeinde steuerpflichtig, in welcher die Liegenschaften sich befinden. Diese Gesetzesbestimmung bestehe noch unverändert in Kraft, da der Bundesrath

Bern, den 12. August 1870. Kreisschreiben. Der schweizerische Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.08.1870
Date	
Data	
Seite	183-185
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 609

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.